

Kurzinformation der Anwaltschaft für Gleichbehandlung

# Gleichbehandlung für Transgender Personen und Intersexuelle Menschen



# Gleichbehandlung für Transgender Personen und Intersexuelle Menschen

Diskriminierung von Transgender Personen und Intersexuellen Menschen fällt unter das Diskriminierungsverbot des Gleichbehandlungsgesetzes.

Der im Gleichbehandlungsgesetz verwendete Begriff »Geschlecht« kann in diesem Zusammenhang auch die Geschlechtsidentität (»gender identity«) meinen. Geschlecht in diesem Sinn ist keine fixe Kategorie, sondern beruht auf gesellschaftlichen Vereinbarungen, Konstruktionen und Zwängen. Es ist dadurch auch wandelbar.

Transgender Personen sind Menschen, die von den vorgegebenen Geschlechterrollen weiblich – männlich abweichen, ihr (biologisches) Geschlecht ihrem Empfinden anpassen oder wechseln. Einige definieren Geschlecht unabhängig von den vorgegebenen Kategorien (weiblich – männlich) für sich ganz neu. Intersexuelle Menschen zeigen Merkmale beider Geschlechter. Sie alle entsprechen nicht den herrschenden Geschlechternormen und werden deshalb oft benachteiligt oder angegriffen.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts im Bereich der Arbeitswelt (Privatwirtschaft) und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind durch Bundes- und Landesgleichbehandlungsgesetze geschützt.

Bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot ist im Gleichbehandlungsgesetz meist ein Schadenersatz für die Verletzung der

Würde und für die möglicherweise entstandenen finanziellen Nachteile vorgesehen. In einigen Fällen wird auch die Herstellung eines diskriminierungsfreien Zustands verlangt.

Das Diskriminierungsverbot gilt auch für Personen, die wegen ihres Naheverhältnisses zu einer Person benachteiligt werden. Wenn also Partner\_innen, Familienangehörige und Freund\_innen von Transgender und Intersexuellen wegen ihres Naheverhältnisses zu diesen diskriminiert werden, so sind auch sie vom Gleichbehandlungsgesetz geschützt.

---

## Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts in der Arbeitswelt (Teil I Gleichbehandlungsgesetz)

Arbeitsuchende und Menschen, die in der Privatwirtschaft beschäftigt sind, werden durch das Gleichbehandlungsgesetz vor der Benachteiligung aufgrund ihres Geschlechts und somit auch ihrer geschlechtlichen Identität geschützt.

### Dieser Schutz umfasst die folgenden Bereiche:

Begründung eines Arbeitsverhältnisses, Entlohnung, freiwillige Sozialleistungen, betriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Umschulungen, beruflicher Aufstieg und Beförderung, sonstige Arbeitsbedingungen und Beendigung des

Arbeitsverhältnisses. Darüber hinaus darf auch beim Zugang zur Berufsberatung, Berufsausbildung und beruflicher Weiterbildung und Umschulung keine Diskriminierung erfolgen.

Das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts umfasst auch unerwünschtes und anstößiges Verhalten in Form von sexuellen und geschlechtsbezogenen Belästigungen. Es schützt so vor körperlichen und verbalen Übergriffen durch Arbeitgeber\_in, Kolleg\_innen und Kund\_innen, denen Transgender Personen und Intersexuelle Menschen oft ausgesetzt sind.

---

### **Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts bei Gütern und Dienstleistungen (Teil III Gleichbehandlungsgesetz)**

Auch bei der Versorgung mit Gütern und Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind Transgender und Intersexuelle Diskriminierungen ausgesetzt. Diese erfolgen oft im Zusammenhang mit der Vorlage von Dokumenten, die ein anderes als das von außen erkennbare Geschlecht ausdrücken.

Der Ausschluss von Veranstaltungen, Lokalen, anderen öffentlichen Einrichtungen oder die Ablehnung einer Wohnungsvermietung aufgrund der Transsexualität ist im Sinne einer Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität nach dem Gleichbehandlungsgesetz verboten.

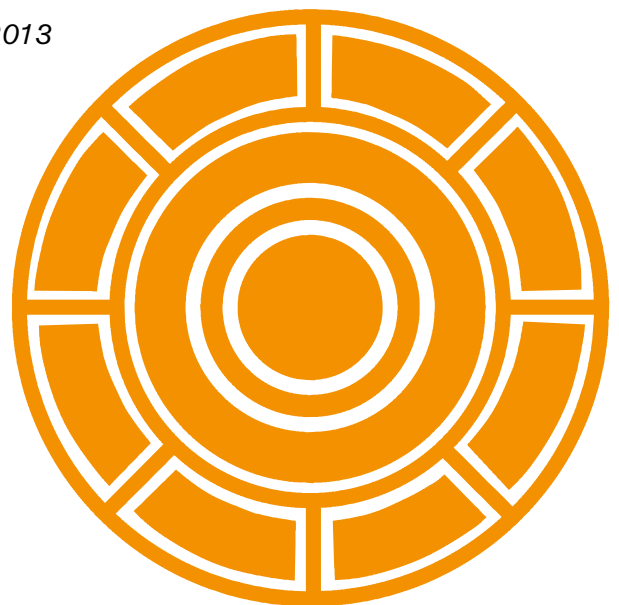
Ebenso stellen sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigungen beim Zugang zu

Gütern und Dienstleistungen eine Diskriminierung dar. Diese können in Form von herabwürdigenden Bemerkungen, anzüglichen Witzen und körperlichen Übergriffen z.B. im Zusammenhang mit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, einer Freizeiteinrichtung oder der Nutzung von Wohnraum vorkommen.

Benachteiligungen, die im Rahmen der staatlichen Hoheitsverwaltung begangen werden, sind mangels Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes nicht vom Geltungsbereich erfasst.

Auch Benachteiligungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen können eine verbotene Diskriminierung sein. Hier muss allerdings klargestellt werden, dass der Bereich Sozialschutz, also die Systeme der sozialen Sicherheit wie z. B. der Leistungskatalog einer gesetzlichen Krankenkasse in diesen Fällen nicht vom Schutz des Gleichbehandlungsgesetzes umfasst ist; eine diskriminierende Prämienberechnung einer privaten Zusatzversicherung jedoch schon. ❖

*Stand August 2013*



## **Anwaltschaft für Gleichbehandlung**

Wir sind eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Wir bieten rechtliche Beratung und Unterstützung. Wir informieren über das Thema Gleichbehandlung und Antidiskriminierung. Unsere Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

## **Gleichbehandlungsanwaltschaft**

Zentrale Wien

Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Telefon: +43 1 532 02-44

Fax: +43 1 532 02-46

E-Mail: [gaw@bka.gv.at](mailto:gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Steiermark

Europaplatz 12, 8020 Graz

Telefon: +43 316 720 590

Fax: +43 316 720 590-4

E-Mail: [graz.gaw@bka.gv.at](mailto:graz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Kärnten

Kumpfgasse 25/3. Stock, 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

Fax: +43 463 509 110-15

E-Mail: [klagenfurt.gaw@bka.gv.at](mailto:klagenfurt.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Oberösterreich

Mozartstraße 5/3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

Fax: +43 732 783 877-3

E-Mail: [linz.gaw@bka.gv.at](mailto:linz.gaw@bka.gv.at)

Regionalbüro Tirol, Salzburg, Vorarlberg

Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

Fax: +43 512 343 032-10

E-Mail: [ibk.gaw@bka.gv.at](mailto:ibk.gaw@bka.gv.at)

**Rufen Sie uns kostenfrei an: 0800 206 119**  
**[www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at](http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at)**

## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Anwaltschaft für Gleichbehandlung, Taubstummengasse 11, 1040 Wien

Redaktion: Anwaltschaft für Gleichbehandlung

Grafische Gestaltung: BKA | ARGE Grafik

Druck: Digitalprintcenter BM.I

Wien, 2013

